



info

Das Magazin für mittelständische Unternehmen | 03-2026



Wegzugsbesteuerung | Seite 4
Den Umzug ins Ausland
steuerlich gut planen

Tom Streicher
Vorstand bei
Ecovis in Rostock



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein schöner Gedanke: den Ruhestand im Ausland genießen. Wenn da nicht die Finanzverwaltung wäre. Denn Auswanderinnen und Auswanderer, die Anteile von mindestens einem Prozent an einer Kapitalgesellschaft, etwa an einer GmbH, besitzen, müssen mit einer Wegzugsbesteuerung rechnen. Was das genau bedeutet, welche Regeln für den Wegzug gelten und welche Sonderregimes es in Italien und Spanien gibt, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Das staatliche Förderinstrument Forschungszulage kann für viele Unternehmen interessant sein. Sie kann unabhängig von Branche, Unternehmensgröße oder Gewinnsituation beantragt werden. Unternehmen, die sie in Anspruch nehmen wollen, sollten das gut planen und den Antrag frühzeitig stellen (Seite 8).

Wer jemals Aufträge am Bau angenommen hat, weiß, wie schnell es gehen kann, dass man mit Gewährleistungsansprüchen konfrontiert wird. Auftragnehmer können sich jedoch mit einem Bedenkenhinweis schützen. Dieser ist aber richtig auszuführen, damit er rechtssicher ist. Mehr dazu erfahren Sie ab Seite 10.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tom Streicher

INHALT

3 Erfolgsgeschichte achtbit media GmbH

Von der Garage zum erfolgreichen Start-up: Die Gründer von achtbit haben es mit ihren individuellen IT-Lösungen geschafft

4 Wegzugsbesteuerung

Den Lebensabend unter Palmen verbringen: Wer träumt nicht davon? Aber aufgepasst: Unternehmerinnen und Unternehmer, die mindestens ein Prozent an einer Kapitalgesellschaft halten, müssen mit einer Wegzugsteuer rechnen. Und das kann teuer werden – wenn der Umzug nicht gut und langfristig geplant ist

7 Weiterbildung

Talente mit Fortbildung binden: die Kosten als Betriebsausgaben absetzen und die Steuerlast reduzieren

8 Forschungszulage

Innovationen mit staatlicher Unterstützung finanzieren, und das bis zu vier Jahre rückwirkend

10 Bedenkenhinweis

Handwerksbetriebe können sich vor Gewährleistungsansprüchen schützen – mit einem korrekt formulierten Bedenkenhinweis

12 Meldung

Bewirtungskosten richtig absetzen; Dienstwagen: Schärfere Regeln für Gesellschafter-Geschäftsführende; IT-Freelancer: Neues Urteil zur Abgrenzung von Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit; Auslandsrenten sind krankenversicherungspflichtig



HINTERGRUND

achtbit Media GmbH

Gegründet 2018 von Patrick Dressel und Jonas Heß als Schüler-Start-up, entwickelt achtbit heute individuelle Web- und Softwarelösungen. Das vierköpfige Team, in Neustadt bei Coburg ansässig, betreut Kunden von Handwerkskammern und Kommunen bis hin zu Unternehmen aus Industrie, Dienstleistung, Bildungs- und Gesundheitswesen. www.achtbit.digital



Foto oben: Im Jahr 2024 wurde auch die achtbit Media GmbH im Rahmen des Bayerischen Demenzpreises mit einer Anerkennung für das Projekt „VR-Brille“ gewürdigt. Foto rechts: Patrick Dressel, Gründer und Geschäftsführer der achtbit Media GmbH.

Von der Schülergarage zum erfolgreichen Start-up

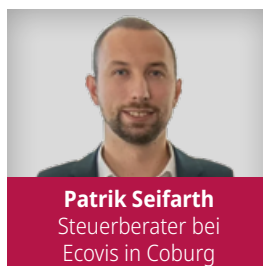
Erfolgsgeschichte achtbit Media GmbH: achtbit hat sich seit 2018 vom kleinen Web-Hobbyprojekt zum digitalen Dienstleister gemausert. Das junge Start-up begleitet heute von Neustadt bei Coburg aus Unternehmen mit individuellen IT-Lösungen in der gesamten Region.

Beginnen hat alles 2016 als Schulprojekt, erinnert sich Geschäftsführer Patrick Dressel: „Wir wollten damals einfach unsere bisherigen Projekte endlich ordentlich abrechnen.“ Bei der Gründung der GbR 2018 aus einem Garagen-Nebenraum in Neustadt bei Coburg waren er und Mitgründer Jonas Heß noch Schüler und minderjährig – und bekamen daher die Auflage, einen Steuerberater hinzuzuziehen. „Zum Glück war die Oma meines Mitgründers Steuerfachangestellte bei Ecovis. So sind wir dort gelandet“, erzählt Dressel. Wie es dann weiterging? Parallel zu ihrem Studium bauten Dressel und Heß das Unternehmen achtbit Media GmbH Schritt für Schritt auf. Im Jahr 2020 erfolgte die Umwandlung in eine GmbH.

Ecovis begleitet die jungen Unternehmer bis heute in Buchhaltung, Lohnabrechnung, Jahresabschluss und Steuerberatung. „Mit jungen Mandanten wie achtbit zu arbeiten, macht einfach Spaß“, sagt Patrik Seifarth, Steuerberater bei Ecovis. Und Dressel ergänzt: „Wir bekommen immer schnell Unterstützung, egal, ob hier in Coburg oder aus den Fachabteilungen in München.“

Spezielle Expertise

Heute bietet achtbit Web- und Softwarelösungen für Handwerkskammern, Kommunen und Mittelständler verschiedener Branchen aus der Region. „Wir springen ein, wenn es um spezielle Schnittstellen geht oder wenn Standardlösungen nicht mehr weiterhelfen“, erklärt Dressel. Rund 90 Prozent der Aufträge sind maßgeschneiderte Individuallösungen – von



Patrik Seifarth
Steuerberater bei
Ecovis in Coburg

„Toll, mit wie viel Weitblick und Elan die Gründer der achtbit media GmbH agieren.“

Plattformen für den „Tag des Handwerks“ bis zu komplexen Ticket- und Monitoringsystemen für lokale Internetanbieter.

Wachstum mit innovativen Technologien

Im Herbst 2025 zog das Team in neue Räumlichkeiten in Neustadt bei Coburg. „Wir wollen uns weiter in der Region vernetzen und gleichzeitig wachsen“, sagt Dressel. Auch inhaltlich entwickelt sich achtbit weiter: Neben Dienstleistungen sollen künftig modulare, skalierbare Softwareprodukte entstehen. Neue Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) spielen dabei eine zentrale Rolle: „Wir sehen KI als Chance, nicht als Bedrohung“, betont Dressel. „Wir können sie nutzen, um Prozesse für unsere Kunden effizienter zu gestalten.“ Aktuell arbeitet achtbit an einem Projekt für einen Kabelnetzbetreiber, bei dem KI-gestützte Analysen helfen sollen, Netzstörungen schneller zu erkennen. Für die Zukunft hat achtbit große Pläne. Mit Blick auf KI, neue Produkte und ein wachsendes Team sieht Dressel sein Unternehmen gut aufgestellt, um „der führende Digital-Dienstleister für die Region“ zu werden. ■



Ab in den Süden?

Wegzugsbesteuerung: Milde Winter, guter Kaffee und Traumstrände locken auch deutsche Unternehmerinnen und Unternehmer nach Südeuropa. Doch der steuerliche Abschied hat Tücken. Wegzugsteuer und ausländische Sonderregeln erfordern eine rechtzeitige Planung weit vor dem Packen der Koffer.

Der Gedanke ist verlockend: den Lebensabend auf einer spanischen Insel oder in der Toskana verbringen und dabei von niedrigen Steuern profitieren. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer planen diesen Schritt für den Ruhestand (siehe auch Kästen Seite 5 und 6). Wer seinen Wohnsitz verlegt, nimmt sein Vermögen gedanklich einfach mit. Das deutsche Finanzamt sieht das jedoch völlig anders. Bei einem Wegzug stehen private Bankbestände, Immobilien und vor allem Firmenbeteiligungen sofort auf dem Prüfstand. Marion Dechant, Steuerberaterin bei Ecovis in München, rät im Vorfeld zu einer maßgeschneiderten Analyse: „Die individuellen Pläne und das gewählte Zielland bestimmen ganz wesentlich die steuerlichen Auswirkungen.“

Die Steuerfalle beim Abschied

Besitzen Auswanderinnen und Auswanderer Anteile von mindestens einem Prozent an einer Kapitalgesellschaft wie einer GmbH, greift unter Umständen die Wegzugsbesteuerung. Der Staat unterstellt in diesem Moment einen Verkauf der Anteile und besteuert die stillen Reserven. Er verlangt also Steuern auf Gewinne, die real noch gar nicht fließen. Gleiches gilt

seit 2025 auch für Anteile an Investmentvermögen und Spezial-Investmentfonds, wenn die Anschaffungskosten an dem Investmentvermögen mindestens 500.000 Euro betragen. Um den hieraus entstehenden Liquiditätsnachteil etwas abzumildern, besteht die Möglichkeit, die Steuer in sieben gleichmäßigen Jahresraten zu begleichen. In der Regel ist hierfür allerdings eine Sicherheitsleistung erforderlich. Doch auch ohne Firmenanteile lauern erhebliche Gefahren. Wer ein großes



Marion Dechant
Steuerberaterin bei
Ecovis in München

„Vor der Übersiedlung ins Ausland ist genau zu prüfen, in welchen Fällen in Deutschland eine Steuer fällig wird. Der Umzug kann sonst teuer werden.“



Privatvermögen in Deutschland besitzt, fällt häufig unter die erweiterte beschränkte Steuerpflicht in Deutschland für den Fall, dass das Einkommen im Ausland einer niedrigen Besteuerung unterliegt. Das bedeutet konkret: Zugereiste zahlen unter Umständen noch zehn Jahre lang in beiden Ländern Steuern. Ein Beispiel: Ruheständler auf Mallorca bleiben dem deutschen Fiskus oft noch ein Jahrzehnt lang steuerpflichtig, da in Spanien für Zuzügler eine Vorzugsbesteuerung existiert. Neben der reinen Steuerlast entscheidet die Kaufkraft vor Ort, wie viel vom Geld tatsächlich übrig bleibt.

Vorsicht ist auch bei den Altersbezügen geboten: Ob Deutschland weiterhin Steuern auf die Rente fordert oder das neue Heimatland die Summe exklusiv versteuert, ist in Europa keineswegs einheitlich geregelt. Jedes Land schließt ein eigenes Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik, weshalb sich die Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner von Staat zu Staat erheblich unterscheidet.

Keine Garantie auf Dauer

Zudem birgt der Faktor Zeit ein Risiko. In zehn Jahren kann sich politisch und rechtlich viel verändern. Die Europäische Union strebt langfristig eine Harmonisierung der Steuersysteme an. Auch nationale Regierungen passen ihre Gesetze regelmäßig an. Eine Steuerberechnung, die heute perfekt aufgeht, kann in einigen Jahren hinfällig sein. Ein Umzug in ein Land mit Niedrigbesteuerung kann sich finanziell auszahlen. Für eine gelungene Auswanderung reicht der steuerliche Aspekt jedoch selten aus. Dechant betont: „Die Steuerersparnis sollte bei Ihren Überlegungen nie im Vordergrund stehen.“ ▶



FOKUS SPANIEN

Die Lex Beckham und die neue Immobilien-Falle

Die als „Beckham-Gesetz“ bekannte spanische Sondersteuerregelung lockt neue Einwohner mit einem pauschalen Einkommensteuersatz von 24 Prozent auf Einkünfte von bis zu 600.000 Euro pro Jahr an. Für den darüber hinausgehenden Betrag steigt er auf 47 Prozent an. Diese Regelung gilt im ersten Jahr und in den folgenden fünf Jahren. Zudem sind in Spanien Einkünfte aus ausländischen Quellen von der Besteuerung befreit.

Doch Vorsicht vor neuen Steuerfallen: Am 17. Juli 2025 (Aktenzeichen 3697/2025) entschied das spanische Oberste Wirtschaftsverwaltungsgericht (TEAC), dass Personen, die von dieser Sonderregelung profitieren, Steuern auf die fiktiven Mieteinnahmen zahlen müssen, die ihrer selbst genutzten Immobilie – die als Hauptwohnsitz in Spanien dient – zugerechnet werden. Die zuvor für den Hauptwohnsitz geltende Befreiung gibt es nicht mehr. Je nach Katasterwert der Immobilie beträgt der anzuwendende Steuersatz für Bürger der Europäischen Union 19 Prozent.

Darüber hinaus prüfen die spanischen Steuerbehörden Neuzugezogene immer strenger und nehmen dabei künstliche Konstruktionen ohne wirtschaftliche Substanz sowie Telearbeitsmodelle ins Visier, die unbeabsichtigt zur Entstehung einer Betriebsstätte in Spanien führen könnten.



FOKUS ITALIEN

Milliardärs-Pauschale und das Sieben-Prozent-Modell

Italien bietet wohlhabenden Zugezogenen für ausländische Einkünfte ein pauschales Steuersystem, das „Lump-Sum-Tax-Regime“ (Steuersysteme, bei denen anstelle des regulären, progressiven Einkommensteuersatzes ein fester Pauschalbetrag oder ein vereinfachter Steuersatz erhoben wird). Das italienische Haushaltsgesetz 2026 hat die pauschale Ersatzsteuer für Neuzugezogene ab dem 1. Januar 2026 jedoch deutlich erhöht: von zuvor 200.000 Euro auf 300.000 Euro pro Jahr. Die Ersatzsteuer betrifft ausländische Einkünfte und kann für maximal 15 Jahre in Anspruch genommen werden.

Die Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern ist in diesem Fall ausgeschlossen. Für im Inland erzielte Einkünfte gilt hingegen die normale Besteuerung. Für Familienmitglieder stieg die Pauschale auf 50.000 Euro.

Bezieher von Auslandsrenten, die ihren Wohnsitz in bestimmte süditalienische Regionen, darunter Sizilien, Kalabrien oder Sardinien, oder in bestimmte Gemeinden in den von den Erdbeben 2009 und 2016 betroffenen Gebieten mit weniger als 30.000 Einwohnern verlegen, profitieren von einem weiteren attraktiven Modell: Der Staat erhebt dort zehn Jahre lang eine Pauschalsteuer von lediglich sieben Prozent auf alle ausländischen Einkünfte.



Christian Kappellmann
Steuerberater bei
Ecovis KSO in Düsseldorf

„Planen Sie den Wegzug ins Ausland langfristig. Schenkungen oder Verkäufe brauchen im Vorfeld viel Zeit.“

Erst planen, dann Flug buchen

Wer mit dem Gedanken spielt, Deutschland den Rücken zu kehren, muss frühzeitig handeln. Bereits auf gepackten Koffern zu sitzen, ist definitiv zu spät. Um der harten Steuerlast entgegenzuwirken, gibt es im Vorfeld rechtssichere Gestaltungsmöglichkeiten. Eigentümerinnen und Eigentümer können Vermögen vorab verkaufen, an die Kinder übertragen oder verschenken. Auch die Übertragung auf ein ausländisches Depot kann eine Option sein. All diese Prozesse brauchen viel Zeit und lassen sich keineswegs von heute auf morgen abwickeln. „Wägen Sie die Vor- und Nachteile beider Länder genau ab, wenn Sie über einen Wegzug nachdenken. Denn Pflichten und Regelungen gibt es überall“, rät Christian Kappellmann, Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Talente steuerfrei fördern

Weiterbildung: Gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind kostbar. Wer Fortbildungen bezahlt, spart Steuern und bindet Talente. Ecovis erklärt die wichtigsten Regeln für Betriebe.

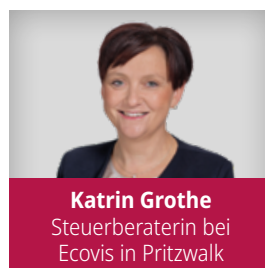
Unternehmen brauchen qualifizierte Fachkräfte. Doch die Kosten für Weiterbildungen wie den Meisterkurs oder den Techniker sind hoch. „Wer das eigene Team fördern und binden möchte, bekommt Rückendeckung vom Finanzamt“, sagt Katrin Grothe, Steuerberaterin bei Ecovis in Pritzwalk. Denn Kosten lassen sich als Betriebsausgaben absetzen. Das senkt die betriebliche Steuerlast.

Voller Kostenabzug, null Lohnsteuer

Liegt ein überwiegend betriebliches Interesse des Unternehmens vor, gelten die Kosten für Trainings und Co. als Betriebsausgaben. Für die Mitarbeitenden entsteht dadurch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das Finanzamt stuft die Kosten dann zwar als Arbeitslohn (geldwerten Vorteil) ein, doch das Gesetz erklärt diesen Sonderfall explizit für steuerfrei. Da steuerfreie Posten auch sozialversicherungsfrei sind, kommt die Förderung ohne Abzüge netto an. Die steuerlichen Regeln für Fortbildungskosten umfassen nicht nur Meisterkurse, sondern beispielsweise auch Sprachkurse für Einsätze im Ausland oder Deutschkurse für ausländische Fachkräfte. Kleiner Haken: Bezweifelt das Finanzamt das rein betriebliche Interesse, gilt die Kostenübernahme als Arbeitslohn und ist seitens des Arbeitgebers sozialversicherungspflichtig.

Verträge sauber aufsetzen

Schriftliche Vereinbarungen verhindern späteren Streit und sichern den Betrieb ab. Ecovis-Steuerberaterin Grothe empfiehlt, alle Details vorab zu fixieren: „Unternehmerinnen und Unternehmer begründen so das betriebliche Interesse hieb-



„Bezahlen Sie für Ihre Beschäftigten Weiterbildungen wie Meisterkurse, sollten Sie das betriebliche Interesse vertraglich festhalten.“

und stichfest. Gleichzeitig herrscht Klarheit über die Kostenübernahme.“ Das gilt besonders, wenn die Rechnung auf den Namen der Mitarbeitenden lautet. Auch die Frage, ob die Fortbildungszeit als Arbeitszeit zählt, gehört in die Vereinbarung. Bei teuren Qualifikationen schützen Rückzahlungsklauseln die Investition des Betriebs: Verlässt eine Fachkraft das Unternehmen vorzeitig, zahlt sie die Kosten zeitanteilig zurück. Diese Summe verbucht die Firma später als Betriebs-einnahme. Bricht jemand die Ausbildung vorzeitig ab, behält der Betrieb den Betriebsausgabenabzug dennoch. „Für das Finanzamt zählt allein der ursprüngliche betriebliche Zweck“, erklärt Ecovis-Expertin Grothe. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Mit Geld vom Staat neue Ideen entwickeln

Forschungszulage: Die steuerliche Forschungszulage belohnt innovative kleine und mittlere Unternehmen. Wer Neues wagt, sichert sich finanzielle Unterstützung vom Staat. Allerdings erfordert das Verfahren eine vorausschauende Planung.

Hohe Energiekosten, Störungen in den Lieferketten und ein spürbarer Transformationsdruck fordern kleine und mittlere Unternehmen heraus. Wer dauerhaft wettbewerbsfähig bleiben will, muss fortlaufend in neue Ideen investieren. Die Finanzierung komplexer Innovationen gestaltet sich allerdings zusehends schwieriger. Betriebe können jedoch eine verlässliche Alternative nutzen: die steuerliche Forschungszulage. Die staatliche Unterstützung bietet handfeste Vorteile. Betriebe können sofort mit ihrem Projekt starten und müssen nicht auf einen Förderbescheid warten. Zudem lässt sich das Geld bis zu vier Jahre rückwirkend sichern. „Selbst für Start-ups, die noch keine Steuern zahlen, lohnt sich der Blick auf diese Hilfe. Das Finanzamt überweist die Erstattung in diesem Fall direkt“, sagt Robert Kowalski, Unternehmensberater bei Ecovis in Rostock.

Scheitern ist erlaubt

Wer profitieren möchte, muss etwas fundamental Neues schaffen. Das bloße Optimieren bestehender Prozesse reicht nicht aus. „Das Gesetz legt strenge Maßstäbe beim Kriterium Neuigkeit an“, erläutert Andreas Steinberger, Unternehmensberater und zertifizierter Fördermittelberater bei Ecovis in Dingolfing. Der Staat unterstützt dabei ausdrücklich das unternehmerische Wagnis. Das Projekt muss nicht wirtschaftlich erfolgreich

sein, es muss jedoch technische Risiken bergen und dem Fortschritt dienen. Typische Beispiele finden sich im Maschinenbau oder in der Softwareentwicklung.

Präzise Formulierungen sichern die Zulage

Der Weg zum Geld verläuft in zwei Stufen. Zuerst reichen Betriebe selbstständig den fachlichen Antrag bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) ein. Da das Portal nur begrenzt Platz für Projektbeschreibungen bietet, kommt es auf eine präzise Formulierung an (siehe Kasten Seite 9). „Die fachliche Beschreibung liegt beim Unternehmen. Wir begleiten die Mandantinnen und Mandanten als Sparringspartner, prüfen die Ideen und verfeinern den Ablaufplan“, erklärt Steinberger.



„Sie wollen die Forschungszulage beantragen? Wir prüfen die Idee und begleiten Sie bei der betriebswirtschaftlichen Umsetzung.“



Foto: ©ARAMYAN; stock.adobe.com

Sorgfältige Berechnung der Kosten

Liegt die Bewilligung vor, folgt der zweite Schritt beim Finanzamt. „Eine exakte Kostenkalkulation ist hier entscheidend, da das Finanzamt die Zahlen streng mit dem Erstantrag abgleicht“, betont Steinberger. Ecovis unterstützt Mandanten bei der betriebswirtschaftlichen Umsetzung und hilft, die voraussichtlichen Personal-Einsatzkosten realistisch und plausibel zu schätzen. Wer im Betrieb forscht und entwickelt, dessen Arbeitszeit fließt direkt in die Kalkulation ein. Das gilt für das technische Fachpersonal ebenso wie für Eigenleistungen der Unternehmen und Geschäftsführung.

Neu ist zudem, dass Betriebe Abschreibungen für Maschinen ansetzen können, die speziell für das Forschungsprojekt nötig sind. Ein wichtiger Hinweis für die Planung: Das Finanzamt prüft neben den Zahlen auch die wirtschaftliche Situation. Unternehmen, die beihilferechtlich als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für alle anderen gilt: „Der Aufwand lohnt sich, denn die Steuererstattung verbleibt am Ende komplett und ohne Abzüge in der eigenen Firmenkasse“, sagt Kowalski.

Frühzeitig den Antrag planen

Da auch die Bewilligungsstellen für ihre Prüfung Zeit benötigen, müssen sich Betriebe mindestens ein halbes Jahr vorher um das Verfahren kümmern. Für das Förderjahr 2023 läuft die Frist am 31. Dezember 2027 unwiderruflich ab – bis dahin müssen sowohl der positive BSFZ-Bescheid als auch der Finanzamtsantrag vorliegen. Mit Blick auf die hohe bundesweite Bewilligungsquote von rund 80 Prozent mahnt Ecovis-Unternehmensberater Steinberger: „Unternehmerinnen und Unternehmer sollten frühzeitig aktiv werden, um sich diese Chance zu sichern. Ein Versuch lohnt sich.“ ■



Robert Kowalski
Unternehmensberater bei
Ecovis in Rostock

„Auch für Start-ups ist die staatliche Forschungszulage eine interessante Möglichkeit, neue Entwicklungen zu realisieren.“



GUT ZU WISSEN

Hilfreiche Tipps der Prüfstelle

Wichtige Orientierungshilfen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ):

- Beachten Sie die Kriterien genau, insbesondere bei der exakten Darstellung der Neuartigkeit.
- Orientieren Sie sich an den konkreten Textbeispielen, die gelungene Projektbeschreibungen zeigen.
- Achten Sie darauf, dass die Einzigartigkeit gegenüber der Konkurrenz deutlich wird.

Alle Informationen finden Sie unter:

www.bescheinigung-forschungszulage.de



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Schutz vor Haftung auf dem Bau

Bedenkenhinweis: Fehlerhafte Vorarbeiten am Bau kosten Handwerksbetriebe oft viel Geld. So schützen sich Betriebe rechtzeitig vor teuren Gewährleistungsansprüchen.

Auf einer Baustelle arbeiten viele Gewerke Hand in Hand – vom Tiefbau über die Elektrik bis hin zu Dachdecker- und Fliesenlegearbeiten. Wo so viele verschiedene Betriebe aufeinandertreffen, sind Fehler und Missverständnisse im Ablauf fast unvermeidbar. Weist das Werk des Vorunternehmers Mängel auf, droht dem nachfolgenden Betrieb eine folgenschwere Haftungsfall. Wird beispielsweise das Parkett ohne vorherige Belegreifepfung auf den noch zu feuchten Estrich verlegt, haftet der Bodenleger für später auftretende feuchtebedingte Mängel am Parkett, obwohl die Verlegearbeiten als solche technisch mangelfrei sind.

Der Unternehmer haftet im Ergebnis also für eine Leistung, die er selbst nicht erbracht hat. Um dieses finanzielle Risiko abzuwenden, müssen Handwerksbetriebe und ausführende Bauunternehmen im Rahmen ihres Fachunternehmerwissens prüfen, ob Vorgaben des Bestellers oder die zur Verfügung gestellten Vorleistungen das eigene Werk gefährden. „Dabei ist die Kontrollpflicht bei beigestellten Materialien am höchsten und bei der Architekturplanung am geringsten“, betont Julia Gerhardter, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht bei Ecovis in München.

Die drei Säulen einer wirksamen Warnung

Um sich rechtlich abzusichern, verlangt das Werkvertragsrecht einen „Bedenkenhinweis“. „Dieser Hinweis muss jedoch strengen Kriterien genügen, damit die Haftung tatsächlich auf den Besteller, also den Bauherrn, übergeht“, erklärt Rechtsanwältin Gerhardter. Ein häufiger Fehler ist der falsche Adressat. Die Warnung darf nicht bloß an die zuständigen Architektinnen oder Architekten gehen, sondern muss direkt an die Bau-



Julia Gerhardter
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht bei
Ecovis in München

„Lassen Sie von Experten Ihre Bedenkenhinweise prüfen, damit Adressat, Form und die Darstellung der Risikofolgen rechtssicher formuliert sind. Das kann vor unberechtigten Forderungen schützen.“



Arndt Wilkes
Rechtsanwalt bei
Ecovis in Rostock

„Schickt ein Handwerksbetrieb eine Mängelrüge an den Bauherrn, sollte er dessen Antwort abwarten, bevor er weiterarbeitet.“

herrschaft gerichtet sein, sofern keine Empfangsvollmacht für den Architekten vorgelegt wurde. Zudem spielen Form und Klarheit eine entscheidende Rolle. Eine mündliche Rüge oder eine knappe Formulierung wie „Bedenkenhinweis gegen Vorwerk Estrich“ reicht keinesfalls aus. „Der Hinweis muss schon zur späteren Nachweisbarkeit schriftlich erfolgen und die drohenden Konsequenzen klar benennen“, mahnt Gerhardter.

Dem Besteller gegenüber ist nicht nur der Umstand, gegen den Bedenken angemeldet werden, sondern auch das sich daraus ergebende Risiko konkret zu benennen. Auch der Faktor Zeit ist kritisch. Den Hinweis muss der Handwerksbetrieb unverzüglich abschicken, sobald der Mangel erkennbar ist, idealerweise noch vor dem Beginn der eigenen Arbeiten.

Richtig reagieren bei Funkstille und Sonderwünschen

In der Baupraxis stellt sich oft die Frage, wie es nach dem Absenden der Mängelrüge weitergeht. Darf der Betrieb ein-

fach weiterarbeiten? Arndt Wilkes, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock, rät hier zur Vorsicht: „Wir empfehlen dringend, eine ausdrückliche Antwort des Auftraggebers abzuwarten.“ Bleibt eine Rückmeldung aus, sollten Betriebe ein zweites Schreiben aufsetzen und eine klare Frist setzen. Darin lässt sich formulieren, dass man nach Ablauf des gesetzten Termins von einer Fortführung der Arbeiten ausgeht. „Zum Schutz vor Stillstandskosten sollten Betriebe zeitgleich eine formelle Behinderungsanzeige stellen“, rät Rechtsanwalt Wilkes.

Besonders sensibel ist die Lage, wenn die Bauherrschaft ausdrücklich eine Ausführung wünscht, die den anerkannten Regeln der Technik widerspricht. Gerade bei solchen Sonderwünschen ist ein unmissverständlicher Bedenkenhinweis unverzichtbar, um die Risikübernahme der Gegenseite rechtssicher zu dokumentieren.

Beratung schützt vor teuren Fehlern

Da fehlerhafte oder unvollständige Hinweise in der Praxis der häufigste Grund für eine dennoch verbleibende Haftung des Handwerks sind, bietet Ecovis umfassende Unterstützung. „Unser Expertenteam schult Mandantinnen und Mandanten gezielt im Umgang mit Prüfpflichten und prüft im Ernstfall die Entwürfe von Bedenkenhinweisen“, sagt Gerhardter. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Bewirtungskosten richtig absetzen

Unternehmen können Bewirtungskosten steuerlich geltend machen. Doch die Anforderungen der Finanzverwaltung an Belege sind hoch. Wer sie nicht erfüllt, riskiert den Verlust des Abzugs.

Die Details: <https://de.ecovis.com/allgemein/bewirtungskosten-richtig-absetzen/>



Dienstwagen: Schärfere Regeln für Gesellschafter-Geschäftsführende

Überlassen Unternehmen ihren Mitarbeitenden einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, müssen diese den geldwerten Vorteil versteuern. Darf der Firmenwagen dagegen nicht privat genutzt werden, verhindert ein schriftliches Privatnutzungsverbot hier für die Belegschaft die Steuerpflicht. Für Gesellschafter-Geschäftsführende gelten jedoch deutlich strengere Regeln: <https://de.ecovis.com/aktuelles/dienstwagen-schaeferere-regeln-fuer-gesellschafter-geschaefsfuehrende/>



IT-Freelancer: Neues Urteil zur Abgrenzung von Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit

Beim Einsatz von Solo-Selbstständigen, die von der Deutschen Rentenversicherung im Nachgang oftmals als Scheinselbstständige eingestuft werden, drohen Auftraggebern ein Strafverfahren und die Nachzahlung hoher Sozialversicherungsbeiträge – oftmals mit Säumniszuschlägen. Warum es jedoch stets auf den Einzelfall ankommt, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/wirtschaftsstrafrecht/it-freelancer-neues-urteil-zur-abgrenzung-von-selbststaendigkeit-und-scheinselbststaendigkeit/>



Auslandsrenten sind krankenversicherungspflichtig: Meldung an die Krankenkasse zwingend erforderlich

Renten aus dem Ausland sind in der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV/PV) beitragspflichtig. Melden Rentenbezieherinnen und -bezieher diese Einkünfte nicht, drohen massive Beitragsnachforderungen. Warum das besonders tückisch für Personen ist, die ihre ausländische Rente früher erhalten als die deutsche, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/rentenberatung/auslandsrenten-sind-krankenversicherungspflichtig-meldung-an-die-krankenkasse-zwingend-erforderlich/>



» zurück zum Inhaltsverzeichnis

✉ PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München, DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Andreas Hintermayer (Rechtsanwalt); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©SHOTPRIME STUDIO (gen. mit KI), stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Eco ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: [ecovis.com](https://de.ecovis.com)

